

KURZPROTOKOLL

der 6. öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission
„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“
am Freitag, dem 4. November 2022, 14:05 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Christian Winter

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung zum Impulsvortrag

2. Impulsvortrag zum Thema
Kinderrechte-Index des Deutschen Kinderhilfswerkes
Tim Stegemann, Deutsches Kinderhilfswerk

hierzu: K Drs. 8/14

3. Beratung des Antrages der Fraktionen der CDU und FDP
**Rechtliche Aspekte und Grundlagen zur Verwendung des Logos für den
Beteiligungsprozess #mitmischenMV allgemein, auf den Kanälen der
Sozialen Medien und auf der noch zu entstehenden Webseite**

hierzu: K Drs. 8/13

4. Bericht aus dem Sekretariat

5. Allgemeine Kommissionsangelegenheiten

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Enquete-Kommission

„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“

Anwesenheitsliste

5. und 6. Sitzung am 4. November 2022, 11:00 Uhr,

Schloss Schwerin, Plenarsaal

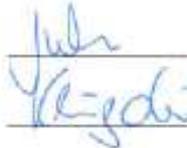
Vorsitzender: Abg. Christian Winter Stellv. Vorsitzende: Abg. Hannes Damm

1. Mitglieder der Enquete-Kommission

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
Name	Unterschrift	Name	Unterschrift

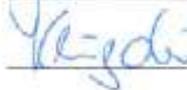
Von der Fraktion der SPD benannte Mitglieder

Julitz, Nadine (MdL)



Falk, Marcel (MdL)

Klingohr, Christine (MdL)



Kasellitz, Dagmar (MdL)

Prof. Dr. Northoff, Robert (MdL)

Mucha, Ralf (MdL)

Schieffler, Michel-Friedrich (MdL)



Saemann, Nils (MdL)

Dr. Schröder, Anna-Konstanze (MdL)



Dr. Ulbricht, Christian

Winter, Christian (MdL)



Klinkenberg, Mark

Heinrich, Dörte



Boykireh, Johannes



Dr. Bösefeldt, Ina

Walz, Malte

Lager, Robin



Hanisch, Uwe



Kant, Katja

.....

Rakel, Miriam



.....

Repp, Sabrina

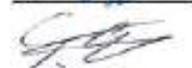


.....

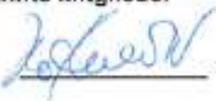
da Cunha, Philipp



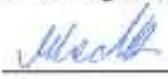
Von der Fraktion der AfD benannte Mitglieder

de Jesus Fernandes, Thomas (MdL)	_____	Kramer, Nikolaus (MdL)	_____
Federau, Petra (MdL)		Stein, Thore (MdL)	_____
Tschich, Alexander		_____
Stein, Sjartha		_____

Von der Fraktion der CDU benannte Mitglieder

Hoffmeister, Katy (MdL)		von Allwörden, Ann Christin (MdL)	_____
Reinhardt, Marc (MdL)	_____	Berg, Christiane (MdL)	_____
Hedraht, Theo		Ehlers, Sebastian (MdL)	_____
Kuster, Max		Peters, Daniel (MdL)	_____
		Nowatzki, Matthias	_____
		Scheyko, Katharina	_____

Von der Fraktion DIE LINKE benannte Mitglieder

Albrecht, Christian (MdL)		Pulz-Debler, Steffi (MdL)	_____
Hashimi, Sayed Mohammad		_____
Jahn, Anna		_____

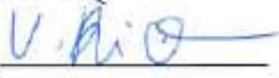
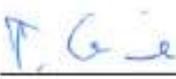
Von der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN benannte Mitglieder

Damm, Hannes (MdL)		Wegner, Jutta (MdL)	_____
		Shepley, Anne (MdL)	_____
		Oehrich, Constanze (MdL)	_____
		Dr. Terpe, Harald (MdL)	_____

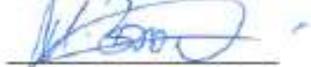
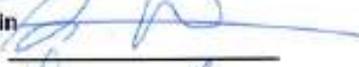
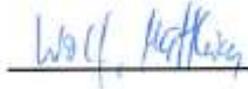
Von der Fraktion FDP benannte Mitglieder

Enseleit, Sabine (MdL)		van Baaf, Sandy (MdL)	_____
------------------------	---	-----------------------	-------

3. Ministerien, Behörden und sonstige Teilnehmer

Ministerium bzw. Dienststelle, Verband etc. pp. (bitte Druckschrift)	Name, Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
SPD-Fraktion	Petschulat, Frauke	Referentin	
SPD-Fraktion	Röhr, Eric	Assistent	
AfD-Fraktion	Schmidtke, Christian	Referent	
AfD-Fraktion	Wanagat, Benjamin	Referent	
CDU-Fraktion	Rickertsen, Victoria	Referentin	
Fraktion DIE LINKE	Tannhäuser, Monique	Referentin	
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Wilmes, Tobias	Referent	
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Wolf, Matthias	Assistent	
FDP-Fraktion	Reip, Natascha	Referentin	
FDP-Fraktion	Bernitt, Hera	Praktikantin	
Deutsches Kinderhilfswerk	Stegemann, Tim	Autor „Kinderrechte-Index“	
FDP	Rosenberg, Daniel	Mitarb.	

4. Anzuhörende

Einrichtung (bitte Druckschrift)	Name, Vorname (bitte Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
Landesjugendring M-V	Kachel, Max	Landeskoordinator	
Landeschülerrat M-V	Henck, Malte	Vorsitzender	
LKS-MV	Döscher, Janne	Sprecher für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	
Landesverband der Lebenshilfe	Brockmann, Marten	nachf. Geschäftsführer	
Landesverband der Lebenshilfe	Kluge, Dagmar	Vorstandsmitglied	
Rostocker Freizeitzentrum	Schankin, Katrin	Jugendkoordinatorin	
Rostocker Freizeitzentrum	Keller, Hedy	Beteiligungsmoderatorin	
Städte- und Gemeindetag M-V	Glaser, Klaus-Michael	Referent	
			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

Vors. **Christian Winter** informiert, dass alle öffentlichen Sitzungen der Enquete-Kommission per Livestream auf der Internetseite des Landtages Mecklenburg-Vorpommern übertragen würden. Darüber hinaus habe die Kommission in ihrer 5. Sitzung beschlossen, dass ihre öffentlichen Sitzungen in Ton und Bild aufgezeichnet und durch die Landtagsverwaltung auf dem YouTube-Kanal veröffentlicht würden. Der Sachverständige Tim Stegemann sei entsprechend darüber informiert worden und habe hiergegen keine Einwände erhoben. Er stellt fest, dass der Sachverständige mit dieser Verfahrensweise einverstanden sei.

PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG

Beratung und Beschlussfassung zum Impulsvortrag

Die **Kommission** beschließt einstimmig, den unter Tagesordnungspunkt 2 genannten Impulsvortrag zu hören.

PUNKT 2 DER TAGESORDNUNG

Impulsvortrag zum Thema
Kinderrechte-Index des Deutschen Kinderhilfswerkes
Tim Stegemann, Deutsches Kinderhilfswerk
hierzu: KDrs. 8/14
Anlage

Tim Stegemann (Deutsches Kinderhilfswerk) führt aus, dass sich das Deutsche Kinderhilfswerk als gemeinnütziger Verein seit 50 Jahren für die Umsetzung von Kinderrechten auf allen Ebenen, die Beteiligung von Kindern und die Überwindung von Kinderarmut einsetze. Im Rahmen der Erstellung des Kinderrechte-Indexes seien Umfragen in allen Bundesländern durchgeführt worden. Danach hätten in Mecklenburg-Vorpommern 22 Prozent der Kinder und Eltern die Frage, ob sie sich mit Kinderrechten auskannten und diese auch benennen könnten, bejaht. Mecklenburg-Vorpommern liege damit im Mittelfeld aller Bundesländer. Die Kinderrechtskonvention (KRK) der Vereinten Nationen von 1989 habe als Ausgangspunkt der Studie gedient. Der KRK seien 196 Staaten beigetreten. Damit sei sie die meist ratifizierte Menschenrechtskonvention der Welt. Zu Kinderrechten gebe es einen weltweiten Konsens der Staatengemeinschaft. Kinder seien nach der KRK alle Personen ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Man könne die Leitlinien der Konvention in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte gliedern. Darüber hinaus hätten sich einzelne Staaten zu weiteren Maßnahmen verpflichtet, die auch für das Vorhaben der Enquete-Kommission eine Rolle spielten. Die Leitprinzipien der KRK seien für alle Gesetzesänderungen und -vorhaben relevant und müssten Beachtung finden. Dazu zähle auch das Schutzrecht vor Diskriminierung beziehungsweise das Recht auf Teilhabe. Dieses Schutzrecht umfasse die Gleichbehandlung aller Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Religion oder einer Behinderung. Vielmehr sollte im Sinne der Kinderrechte auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden. Das grundlegende Prinzip der KRK sei der Vorrang des Kindeswohls, das bei allen Maßnahmen, die Kinder betrafen, vorrangig zu berücksichtigen sei. Dies gelte für alle Lebensbereiche, beispielsweise Verwaltung, Schule, Justiz und das Elternhaus. Die Meinungen und Bedürfnisse von Kindern müssten in der Erwachsenenwelt wahrgenommen und berücksichtigt werden. Dies sei einer von mehreren Gesichtspunkten. Während der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Schulschließungen habe sich gezeigt, dass der Vorrang des Kindeswohles nicht immer geprüft worden sei oder eine Abwägung erfolgen müsse. Hier sei

neben dem Kindeswohl auch der Gesundheitsschutz ein wichtiger Aspekt gewesen. Man habe dem Schutz der Gesundheit in der damaligen Situation eine höhere Bedeutung beigemessen. Die Prüfung des Kindeswohles müsse bei Entscheidungen der Verwaltung transparent dargelegt werden. Darüber hinaus gebe es das Recht auf Leben und Entwicklung. Kinder hätten ein Recht auf bestmögliche Entwicklung. Die Sicherung dieses Rechtes liege in der Verantwortung erwachsener Personen wie Eltern und Erziehungspersonen, aber auch des Staates. Zudem sei in der KRK ein Recht auf Beteiligung formuliert. Danach sicherten die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig sei, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigten diese Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes habe betont, dass diese Formulierung sehr weit auszulegen sei. Auch Kinder, die noch nicht sprechen könnten, seien in der Lage sich auszudrücken. Demnach könne auch nonverbale Kommunikation ein Mittel sein, Beteiligung zu ermöglichen. Auch in den Bereichen Justiz, Gericht und Verwaltung seien Kinder anzuhören, sofern ihre Interessen berührt seien. In Deutschland sei die KRK in Form eines Bundesgesetzes ratifiziert worden und gelte seit dem Jahr 2010 uneingeschränkt für alle Kinder. Es habe eine Diskussion zur Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung gegeben. Hier seien diese bisher nicht erwähnt. Allerdings sei die Verfassung völkerrechtsfreundlich auszulegen. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen ein Kindergrundrecht aus den Grundrechten abgeleitet. Die KRK gelte auf Bundes- und Landesebene. Hieraus ergebe sich eine Verpflichtung zur Umsetzung in nationales Recht. Dies sei der Ausgangspunkt für die Pilotstudie Kinderrechte-Index gewesen. Man habe beobachtet, dass die einzelnen Bundesländer aufgrund des föderalen Systems vielfältige Möglichkeiten nutzten, um Kinderrechte umzusetzen, und dies auch in sehr unterschiedlichem Umfang erfolge. Ziel sei es, Kinderrechte zu fördern. Ein Index ermögliche, Vergleiche zu ziehen, gute Praxisbeispiele aufzuzeigen, den Austausch zu fördern und Möglichkeiten der Umsetzung darzustellen. Die General Comments des Ausschusses für die Rechte des Kindes bei den Vereinten Nationen seien eine geeignete Grundlage hierfür. Dabei handele es sich um Interpretationshilfen für die Umsetzung von Kinderrechten. Im Rahmen eines Staatenberichtsverfahrens informierten die Vertragsstaaten im Fünf-Jahres-Turnus zum Stand der Umsetzung. Es sei zudem ein Verfahren etabliert worden, in dem aus abstrakten rechtlichen Formulierungen zum Recht auf Beteiligung konkrete Maßnahmen abgeleitet werden könnten. Man habe kein Ranking,

sondern einen Index erstellt und die Ergebnisse in drei Ländergruppen nach über-, unter- und durchschnittlicher Umsetzung gegliedert. Es handele sich um eine Pilotstudie, die nur einen ganz bestimmten Ausschnitt der Realität zeige und nicht die vollständige Situation der Kinderrechte in Mecklenburg-Vorpommern abbilde. Hierzu fehlten dem Deutschen Kinderhilfswerk die finanziellen Mittel. Darüber hinaus lägen für einen vollständigen Überblick nicht genügend Daten vor. Der Kinderrechte-Index enthalte insgesamt 64 Kinderrechte-Indikatoren, die in fünf Teilindizes unterteilt seien (Recht auf Beteiligung, Recht auf Bildung, Recht auf angemessene Lebensstandards, Recht auf Gesundheit sowie Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiele und Erholung). Im Rahmen der Pilotstudie seien die Indikatoren innerhalb der Teilindizes sehr ungleichmäßig verteilt gewesen. Ziel der Neuauflage sei es, eine gleichmäßigere Aufteilung der Indikatoren vorzunehmen. Das Gesamtergebnis zeige, dass sich Mecklenburg-Vorpommern im durchschnittlichen Bereich bewege. Es sei eine Aufteilung in Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren vorgenommen worden. Dabei habe man nach Beispielen guter Praxis und Entwicklungsbedarfen differenziert. In Mecklenburg-Vorpommern seien - wie in fast allen Bundesländern mit Ausnahme von Hamburg - Kinderrechte in der Landesverfassung verankert. Ein Recht auf Beteiligung entsprechend dem Wortlaut der KRK sei nicht ausdrücklich formuliert worden. Anders sei dies beispielsweise in Hessen. Hier habe man im Rahmen eines Verfassungskonvents im Jahr 2018 die Landesverfassung angepasst und das Kindeswohl sowie die Berücksichtigung des Willens des Kindes aufgenommen. Die Bestrebungen Mecklenburg-Vorpommerns, das Alter für das aktive Wahlrecht abzusenken, seien aus kinderrechtlicher Sicht zu begrüßen. Auch in Baden-Württemberg habe die Landesregierung das Wahlrecht auf Landesebene im Jahr 2022 abgesenkt. In der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern seien Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bisher nicht verankert worden. Mecklenburg-Vorpommern könnte sich im weiteren Prozess an der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein orientieren. Die Gemeindeordnung schreibe seit Ende der 90er Jahre vor, dass Gemeinden Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen hätten. Die Beteiligung müsse schriftlich und transparent dargelegt werden. Sollten Kinder und Jugendliche nicht beteiligt worden sein, sei dies ebenfalls zu begründen. Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene habe das Deutsche Kinderhilfswerk auf einer kinderpolitischen Landkarte dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern seien aktuell 19 Kinder- und Jugendbeiräte sowie Parlamente auf kommunaler Ebene bekannt. Darüber hinaus gebe es ein Kinderbüro, einen Kinderbeauftragten sowie ein Jugendforum. Damit befinde

sich Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich im vorderen Drittel. Dieser Vergleich sei nur eingeschränkt aussagekräftig, vermittele aber einen Eindruck darüber, wo man grundsätzlich stehe. Kinder und ihre Eltern seien gefragt worden, ob Kinder in ihrer Stadt oder Gemeinde das Gefühl hätten, nach ihrer Meinung gefragt zu werden und wie häufig dies geschehe. Es zeige sich, ähnlich wie bei den bundesweiten Werten, dass Eltern dies generell höher einschätzten als die Kinder selbst. Hier bestehe eine Diskrepanz. In Mecklenburg-Vorpommern hätten sieben Prozent der Kinder und Jugendlichen das Gefühl, dass sie häufig oder gelegentlich nach ihrer Meinung gefragt würden. Eltern gaben diesen Wert für ihre Kinder hingegen mit 17 Prozent an. Hier gebe es Verbesserungspotenzial. Neben der Enquete-Kommission als Maßnahme auf Landesebene sei eine langfristig aufgestellte institutionelle Interessenvertretung zu empfehlen, um Kinderpolitik zu etablieren. Beispielhaft nennt er die Kinderbeauftragte in Brandenburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In Niedersachsen und Bayern seien Kinderkommissionen etabliert worden. Aus kinderrechtlicher Sicht sei die Fach- und Servicestelle sowie der dezentrale Ansatz mit Beteiligungsmoderatoren in Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen. Dies gebe es nur in sieben Bundesländern. Als Fazit sei festzuhalten, dass Kinderrechte und Beteiligungsnormen in vielen und verschiedenen Bereichen mitgedacht und beachtet werden müssten. Für Mecklenburg-Vorpommern sei es eine Option, die Kommunalverfassung zu ändern oder eine/n Landeskinderbeauftragte/n einzusetzen. Darüber hinaus sollten kommunale Prozesse gestärkt werden. Wichtig seien auch Bereiche wie frühkindliche Bildung. Beteiligungsprozesse und deren Umsetzung bedürften einer ausreichenden Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen. Darüber hinaus gebe die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) viele Beteiligungsnormen vor. Generelles Problem sei, dass man oft nicht wisse, wie diese in der Praxis umgesetzt würden. Hierfür benötige man Studien und Umfragen, um bedarfsgerecht unterstützen zu können. Aus kinderrechtlicher Sicht sei es wichtig, auf drei Ebenen anzusetzen. Die Politik für Kinder, die Politik mit Kindern und die Politik von Kindern seien wichtige Faktoren, um Kinder und Jugendliche selbst sowie die Beteiligung in Prozessen zu stärken.

Abg. **Katy Hoffmeister** stellt fest, dass Mecklenburg-Vorpommern in der Zusammenfassung des Kinderrechte-Indexes bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung überdurchschnittlich abschneide. In diesem Bereich spielten 14 Indikatoren eine wichtige Rolle. Im mündlichen Vortrag seien hingegen eher Maßnahmen aufgezählt worden, die

noch umzusetzen seien. Sie bittet darum, die wichtigsten offenen Punkte, bei denen Handlungs- und Umsetzungsbedarf bestehe, zu benennen. Zudem bittet sie um eine kurze Erläuterung, warum Mecklenburg-Vorpommern beim Recht auf Gesundheit unterdurchschnittlich abschneide.

Abg. **Sabine Enseleit** geht auf die Schulschließungen während der Corona-Pandemie ein, die zum damaligen Zeitpunkt nicht unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohles geprüft worden seien. Sie möchte wissen, inwieweit es sich dabei um einen Verstoß gehandelt habe, wie dies zukünftig vermieden werden könne und ob es möglich sei, tatsächliche Verstöße zu ahnden und, wenn ja, wie dies erfolge.

Abg. **Michel-Friedrich Schiefler** nimmt Bezug auf die Umfrage zur Meinungsabfrage bei Kindern und deren Eltern und möchte wissen, wie Kommunalpolitik und Erwachsene im Allgemeinen dazu bewegt werden könnten, mehr auf Kinder und Jugendliche zuzugehen und diese darin zu bestärken, sich in Beteiligungsprozesse einzubringen.

Sayad Mohammad Hashimi möchte wissen, ob bei der Erstellung des Kinderrechte-Indexes auch Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund in Asylbewerberheimen und Erstaufnahmeeinrichtungen einbezogen, befragt und ihre Lebensqualität sowie Situation betrachtet worden sei.

Tim Stegemann erwidert, dass ein Index Informationen nur knapp und gekürzt darstellen könne. Es gebe 14 Indikatoren. Das reale Bild stelle sich sehr viel komplexer dar. Wie bereits erwähnt, habe man sich gegen ein Ranking entschieden. Um einen kurzen Überblick zum aktuellen Stand der Umsetzung zu geben, habe man sich dafür entschieden, drei Ländergruppen zu bilden. Auf dieser Grundlage könne man in Diskussionen zu möglichen Handlungsoptionen und weiteren Maßnahmen treten. In Mecklenburg-Vorpommern befänden sich einige Projekte in der Umsetzung oder zumindest in der Planung. Darüber hinaus sei die verbindliche Verankerung von Beteiligung in der Kommunalverfassung eine geeignete Maßnahme, die man diskutieren könnte. Vorhandene Programme und Projekte, wie die Fach- und Servicestelle, die Verbreitung kindgerechter Informationen und die Ausbildung sollten gestärkt werden. Das Recht auf Beteiligung müsse ressortübergreifend umgesetzt werden. Daher sei eine Strategie zu entwickeln, in der alle vorhandenen und noch notwendigen Strukturen sowie Maßnahmen

berücksichtigt und entsprechend ausgebaut würden. Als Vorbild könnte die Thüringer Strategie für Mitbestimmung, Kinder und Jugendbeteiligung dienen. Wichtig sei, dass sich aus entwickelten Strategien konkretes Handeln in gesetzgeberischer Art oder in Form von Programmen für Aus- und Fortbildung ergebe. In Bezug auf die Schulschließungen sei festzustellen, dass der Vorrang des Kindeswohles unmittelbar anwendbares Recht sei. Dies werde nicht nur bei Schulschließungen, sondern auch vielen anderen Entscheidungen regelmäßig missachtet und nicht geprüft. Es sei daher wichtig, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schärfen. Hierzu verweist er erneut auf das Beispiel der Hessischen Landesverfassung. So könne die Notwendigkeit, Entscheidungen auch im Hinblick auf das Kindeswohl zu prüfen, in das Bewusstsein der Praktikerinnen und Praktiker gelangen. Für die Stärkung von Beteiligung auf kommunalpolitischer Ebene sei der dezentrale Ansatz der Fach- und Servicestelle in Mecklenburg-Vorpommern durchaus geeignet. Die Beteiligungsmoderatorinnen und -moderatoren der einzelnen Landkreise müssten mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden, um überall vor Ort aktiv sein zu können. Zudem müsse der Wunsch von Kindern auf Ermächtigung zur Beteiligung berücksichtigt werden. Dies beginne in Bildungsinstitutionen wie der frühkindlichen Bildung und Schule. Hierfür benötige man Kapazitäten, Möglichkeiten und Ressourcen. Im Index seien auf der Grundlage der Amtlichen Statistik auch die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit dargestellt worden. Hier habe Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich Nachholbedarf. Beispielsweise müsse die Schulsozialarbeit gestärkt werden, um Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Beteiligung zu eröffnen. Die Situation von geflüchteten oder migrierten Kindern sei durch verschiedene Indikatoren abgedeckt und betrachtet worden. Es sei nicht einfach gewesen, in diesem Feld Aussagen zu treffen, da vieles im Dunkelfeld stattfinde. Das Recht auf Bildung sei ein unmittelbares Kinderrecht für alle Kinder. Nach europäischem Recht hätten alle Kinder nach spätestens drei Monaten einen Rechtsanspruch auf Zugang zur Regelschule. In den einzelnen Bundesländern seien hierzu unterschiedliche Regelungen getroffen worden. In Mecklenburg-Vorpommern erfolge die Beschulung in einer Regelschule seines Wissens nach erst, wenn Kinder die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hätten. Man habe keine Informationen darüber, wie lang diese Zeiträume im Einzelnen seien. Aus kinderrechtlicher Sicht sei eine zügige Beschulung wichtig. Eine Befragung geflüchteter Kinder sei nicht durchgeführt worden.

Abg. **Hannes Damm** bittet um eine Einordnung der relativen und absoluten Messkriterien. Mecklenburg-Vorpommern stehe in absoluten Zahlen beispielsweise bei Kinder- und

Jugendparlamenten pro Kind im Ländervergleich eher gut dar. Er möchte wissen, ob dieser Wert absolut gesehen auch tatsächlich gut sei. Wenn man in diesem Bereich gut aufgestellt sei, stelle sich die Frage, warum dann an anderer Stelle, beispielsweise bei Meinungsumfragen in den Städten, Gemeinden und Kommunen, Werte von sieben Prozent erreicht würden, welche Zielwerte aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine gute Umsetzung sprechen würden und wie diese erreicht werden könnten. Er begrüßt das Ziel auf Bundesebene, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Auch im Vortrag seien Beispiele zu Gesetzesänderungen oder organisatorischen Anpassungen genannt worden. In der vorangegangenen Sitzung sei erörtert worden, wie die Attraktivität von Beteiligung gesteigert werden könne und wie es sich für Kinder und Jugendliche anfühle, mitzugestalten und mitzuwirken. Ihn interessiert, wie man dies neben gesetzlichen Regelungen zusätzlich mit weichen Kriterien fördern könnte.

Abg. **Christian Albrecht** verweist auf die Übersicht zur Beteiligung auf kommunaler Ebene, wonach in den Bundesländern Muss-, Kann- oder Soll-Bestimmungen galten. Mecklenburg-Vorpommern sei eines der wenigen Bundesländer, die keine Regelungen erlassen hätten. Auf den ersten Blick würde man davon ausgehen, dass Mecklenburg-Vorpommern in der dargestellten Grafik zu Beteiligungsmöglichkeiten pro 10.000 Kinder deutlich weiter hinten liege. Das Land liege allerdings relativ weit vorn und teilweise sogar vor Bundesländern, in denen Muss-Bestimmungen formuliert worden seien. Er fragt nach den ausschlaggebenden Gründen hierfür, insbesondere ob es besondere Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern gebe oder die Kommunen besonders vorbildlich arbeiteten. Zudem möchte er wissen, welche Auswirkungen eine Verbindlichkeit perspektivisch habe, ob von einer deutlichen Verbesserung des Schlüssels ausgegangen werden könne, ob deutlich mehr Kinder erreicht oder aktuell freiwillige Angebote nur in Pflichtangebote überführt würden und ob eine Qualitätssteigerung denkbar sei.

Tim Stegemann stimmt zu, dass Zielwerte zu begrüßen wären. In der Methodik zum Kinderrechte-Index sei kein Benchmark durchgeführt und kein Maximalwert festgelegt worden. Man habe die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit in den einzelnen Bundesländern sowie die Umsetzung betrachtet und versucht, aussagekräftige Vergleiche darzustellen. Dieser Vergleich sollte auch als Ansporn dienen, besser zu werden. Kinder- und Jugendparlamente oder offene Foren stellten nicht die einzige Art von Beteiligung dar. Vielerorts beginne man erst mit der Umsetzung von Kinderrechten. Teilweise gebe es noch

keine flächendeckende Beteiligung. Dementsprechend sei eine Quantifizierung mit Vorsicht zu betrachten. Man kenne nicht alle Details vor Ort, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der teilnehmenden Kinder oder die Tagungsintervalle der Kinder- und Jugendparlamente. Dies seien Gründe, die eine Diskrepanz erklärten. Kinder und Jugendliche bei der Beteiligung zu fördern, sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hierzu müssten verschiedene Maßnahmen, die man auch hier diskutiere, ergriffen werden. Man müsse erreichen, dass sich Kinder nicht nur als werdende Erwachsene, sondern als Subjekte in der Gesellschaft begreifen würden, die sich in der Schule, im digitalen Raum und in der Kinder- und Jugendarbeit einbringen und beteiligen würden. Im Übrigen bestehe kein genereller Kausalzusammenhang zwischen einer gesetzlichen Regelung und deren Umsetzung. Hierfür benötige man entsprechendes Personal, das mit den notwendigen Ressourcen wie Fort- und Ausbildung ausgestattet sei. Man habe die Hoffnung, dass sich die aktuelle Situation der Jugendbeteiligung insbesondere in Landkreisen, in denen es bisher keine oder kaum Jugendgremien gebe, durch eine Gesetzgebung verbessere. Beispielsweise könne die Ausbildung von Verwaltungsfachkräften entsprechend erweitert und angepasst werden.

PUNKT 3 DER TAGESORDNUNG

Beratung des Antrages der Fraktionen der CDU und FDP
Rechtliche Aspekte und Grundlagen zur Verwendung des Logos für den Beteiligungsprozess #mitmischenMV allgemein, auf den Kanälen der Sozialen Medien und auf der noch zu entstehenden Webseite
hierzu: K Drs. 8/13

Vors. **Christian Winter** informiert, dass die Kommission in ihrer 4. Sitzung am 30. September 2022 auf Antrag der Abg. Sabine Enseleit beschlossen habe, den Antrag der Fraktionen der CDU und FDP auf K Drs. 8/13 heute zu beraten.

Abg. **Sabine Enseleit** erklärt, es müsse sichergestellt werden, dass die Verwendung des Logos sowie der neuen Accounts nicht zu rechtlichen Problemen führe. Beim Aufruf der Website mitmischenMV.de gelange man auf die Website der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie bittet, einen Überblick zur aktuellen rechtlichen Situation zu geben. Insbesondere gehe es um die Frage, ob das Logo angemeldet sei, welche Schutzrechte es gebe und wer es verwenden dürfe.

Vors. **Christian Winter** informiert, dass die mit der Entwicklung des Logos „#mitmischenMV“ beauftragte Agentur dem Landtag sämtliche Nutzungsrechte übertragen habe. Eine entsprechende schriftliche Erklärung liege vor, wonach dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Referat PE 1 – Enquete- Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht eingeräumt werde, das Logo für alle denkbaren Nutzungsarten zu verwenden.

Abg. **Hannes Damm** stellt klar, dass man die Domains gesichert habe, als absehbar gewesen sei, dass es den entsprechenden Entschluss geben werde. Man habe dem Sekretariat der Enquete-Kommission unmittelbar danach angeboten, diese zu übernehmen und zu nutzen. Bisher sei dies offenbar nicht geschehen. Eine dauerhafte Verlinkung auf die Website der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei nicht gewollt. Die Übertragung sei jederzeit möglich.

Abg. **Christian Albrecht** äußert, dass der eigentliche Auslöser der Debatte eine nicht durch die Enquete-Kommission legitimierte Internetpräsenz auf Instagram unter

„#mitmischenMV“ gewesen sei. Nach seiner Information habe der Landesjugendring dabei das Ziel der Domain-Sicherung verfolgt. Mittlerweile sei der Account auf das Sekretariat übertragen worden.

Abg. **Katy Hoffmeister** kritisiert, dass die Enquete-Kommission aktuell nicht Rechteinhaber der Accounts sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass einzelne Mitglieder der Kommission sowohl den Social-Media-Account als auch den Internet-Account eingerichtet hätten, um sie für die Kommission zu sichern, und diese nach einem sehr langen Zeitraum noch immer nicht auf die Landtagsverwaltung übertragen worden seien.

Vors. **Christian Winter** merkt an, dass sich der Antrag inhaltlich auf das Logo beziehe. Bei dem Begriff „mitmischenMV“ handele sich um einen relativ allgemeinen Begriff, was die Geltendmachung von entsprechenden Rechten erschwere. Bezüglich der Accounts stellt er fest, dass das Sekretariat erst nach Genehmigung tätig werden könne. Da die Angabe „mitmischenMV“ nicht geschützt sei, hätte jeder Dritte einen entsprechenden Account unter diesem Namen einrichten können. Dies sei vermieden worden.

Abg. **Sabine Enseleit** betont, dass es hier um die Wort-/Bildmarke gehe. Sie setzt voraus, dass die beauftragte Agentur zu Beginn des Prozesses eine entsprechende Beratung durchgeführt und die entsprechende Wort-/Bildmarke angemeldet habe. Dies sei notwendig, um sicherzustellen, dass keine unberechtigte Nutzung erfolge und die Kommission alleiniger Rechteinhaber sei. Offensichtlich sei dies sowohl beim Logo, der Wortmarke „#mitmischenMV“ sowie im Hinblick auf die Domains versäumt worden. Sie bittet um eine abschließende rechtliche Klärung.

Abg. **Katy Hoffmeister** geht davon aus, dass die Kommission gemeinsam und rechtskonform unter der Marke „#mitmischenMV“ auftrete. Sie kann nicht nachvollziehen, dass Accounts angelegt worden seien und die Rechte auch nach drei Monaten noch immer nicht beim Landtag bzw. der Enquete-Kommission lägen.

Abg. **Hannes Damm** entgegnet, dass lediglich vorausschauend gehandelt worden sei, indem eine in der Entstehung befindliche Marke sowohl als Domain im Internet als auch als Account auf Social Media blockiert worden sei. Darüber habe man kurzfristig informiert und angeboten, die Domains zu übertragen. Intention sei lediglich die Sicherung und

Weitergabe gewesen. Die Verlinkung auf die Seite der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfe man kritisieren und hätte rechtliche Gründe. Dies könne, sofern es gewünscht sei, sofort geändert werden. Im Social-Media-Bereich liege der Zugang nach seiner Information bereits seit geraumer Zeit beim Sekretariat der Enquete-Kommission.

Vors. **Christian Winter** informiert, dass alle #mitmischenMV-Accounts bei Instagram durch das Sekretariat der Enquete-Kommission genutzt und kontrolliert würden. In Bezug auf die Homepage werde das Sekretariat die notwendigen Maßnahmen zur Übernahme ergreifen. Der eingebrachte Antrag habe sich ausschließlich auf das Logo bezogen. Die geforderte Eintragung einer Wort-/Bildmarke werde das Sekretariat im Hinblick auf die generelle Möglichkeit und Notwendigkeit prüfen lassen.

Abg. **Nadine Julitz** macht deutlich, dass auch sie mit dem geschilderten Ablauf bezüglich der Website und den Social-Media-Accounts nicht zufrieden sei und man sich natürlich als eine Kommission verstehe. Hinsichtlich des eingebrachten Antrages bittet sie um Klarstellung, ob dieser sich inhaltlich auf das Markenrecht beziehe und wie das Sekretariat mit dieser Frage umgehe.

Abg. **Sabine Enseleit** präzisiert, dass alle rechtlichen Fragen in Bezug auf die Einführung und Etablierung einer neuen Marke geprüft werden sollten. Es müsse sichergestellt sein, dass sich die Kommission auf einer rechtlich gesicherten Grundlage bewege. Hier gebe es noch einige offene Fragen, zum Beispiel ob gegebenenfalls auch die Kommission bei der Verwendung des Begriffes „mitmischenMV“ Markenrechte verletze.

Abg. **Christian Winter** verweist auf entsprechende Präzedenzurteile, wonach allgemeine Begriffe wie „mitmischen“ nicht gesichert werden könnten. Bei der Wortmarke „#mitmischenMV“ könne dies gegebenenfalls möglich sein. Eine markenrechtliche Eintragung könnte beantragt werden, wäre jedoch mit Kosten verbunden und müsse deshalb zunächst innerhalb der Landtagsverwaltung erörtert und geprüft werden.

PUNKT 4 DER TAGESORDNUNG

Bericht aus dem Sekretariat

Ref. **Imke Nowotny** (Sekretariat der Enquete-Kommission) berichtet, dass sich das Sekretariat im Rahmen des Beteiligungsprozesses an der Veranstaltung „Jugend im Landtag“ beteiligt und die Kommission, ihre Arbeitsweise und Ziele sowie den Beteiligungsprozess vorgestellt habe. Zudem habe man eine Umfrage zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ durchgeführt. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass sich Jugendliche für ihre eigenen Belange einsetzen und eigene Ideen verfolgen möchten. Hierfür benötigten sie insbesondere mehr Informationen über Möglichkeiten und Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Daneben sei die Ressource Zeit aufgrund von Schule, Hobby und Familie ein sehr begrenzender Faktor. In zwei Workshops habe man das Thema „Bürgerschaftliches Engagement“ vertieft und Faktoren herausgearbeitet, die ehrenamtliches Engagement begünstigen oder hemmen würden. Neben persönlicher Motivation bedürfe es guter Rahmenbedingungen und struktureller Voraussetzungen sowie ausreichender zeitlicher und finanzieller Ressourcen. Erschwerende Faktoren seien Zeitmangel sowie fehlende finanzielle Ressourcen auf Seiten von Vereinen, Verbänden und Projekten für eine adäquate Ausstattung sowie Weiterbildung. Fehlende Anerkennung des sozialen oder politischen Engagements sowie eine Überforderung führe überdies bei vielen Jugendlichen schlicht zu Frustration. Für die Präsentation der Enquete-Kommission im Rahmen von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit seien Entwürfe für Flyer, Sticker sowie Postkarten beauftragt worden. Das Sekretariat erstelle regelmäßig Beiträge für die sozialen Medien. Langfristig sei geplant, auch TikTok als mediale Plattform zu nutzen. Hier fehle es momentan an der entsprechenden Technik. Darüber hinaus werde in Pressemeldungen über die Sitzungen der Enquete-Kommission informiert. Im Rahmen der heutigen fünften Sitzung sei erstmalig das erweiterte Besuchsprogramm angeboten worden. Die Datenbank sei fertiggestellt worden und umfasse mehr als 3.000 Einträge zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Abg. **Michel-Friedrich Schiefler** möchte wissen, ob die Datenbank nur dem Sekretariat oder allen Mitgliedern der Kommission zur Verfügung stehe.

Abg. **Dr. Anna-Konstanze Schröder** fragt, wie Schulklassen sich für das erweiterte Besuchsprogramm anmelden könnten.

Sabrina Repp möchte wissen, ob und inwieweit die im Rahmen der Workshops und der Nachbereitungsgespräche mit den Schulklassen gewonnenen Erkenntnisse in die Auswertung einfließen würden.

Sayad Mohammad Hashimi fragt nach, ob auch Vereine, die im Bereich Flucht und Migration tätig seien, in die Datenbank aufgenommen worden seien, man mit diesen in Kontakt stehe und ob man sie im Rahmen einer Anhörung einladen könnte.

Theo Hadrath bittet um Informationen, wie sich die personelle Situation im Sekretariat der Enquete-Kommission aktuell darstelle.

Ref. **Imke Nowotny** erläutert, dass die Daten innerhalb der Datenbank aus öffentlich zugänglichen Quellen stammten. Sie könne von allen Mitgliedern der Kommission genutzt werden. Der Zugriff werde geklärt. Schulklassen könnten sich beim Besucherdienst des Landtages für das erweiterte Besuchsprogramm anmelden. Erkenntnisse aus Workshops, Umfragen und weiteren Veranstaltungen würden im Sekretariat zunächst dokumentiert und aufbereitet. Die Ergebnisse würden in den Zwischen- und Abschlussbericht der Enquete-Kommission einfließen. Für diesbezügliche Fragen könne man sich jederzeit an das Sekretariat wenden. Nach ihrem Kenntnisstand seien auch Vereine aus dem Bereich Flucht und Migration in der Datenbank aufgeführt. Hinweise und Ergänzungen dazu nehme man gern auf.

Vors. **Christian Winter** informiert darüber, dass im Sekretariat eine Referentenstelle ab dem 15. November 2022 in Vertretung besetzt werde. Die Sekretariatsleitung werde voraussichtlich zum 1. Dezember 2022 neu besetzt. Zu den unbesetzten 1,5 Referentenstellen lägen noch keine neuen Informationen vor.

PUNKT 5 DER TAGESORDNUNG

Allgemeine Kommissionsangelegenheiten

Vors. **Christian Winter** informiert, dass die nächste Sitzung am 2. Dezember 2022 stattfindet.

Theo Hadrath regt in Vorbereitung auf die nächste Anhörung an, den an die Sachverständigen übersandten Fragebogen zu kürzen und gleichlautende Fragen zusammenzufassen.

Vors. **Christian Winter** nimmt diesen Hinweis auf.

Ende der Sitzung: 15:27 Uhr



Fi



Christian Winter
Vorsitzender

Anlage

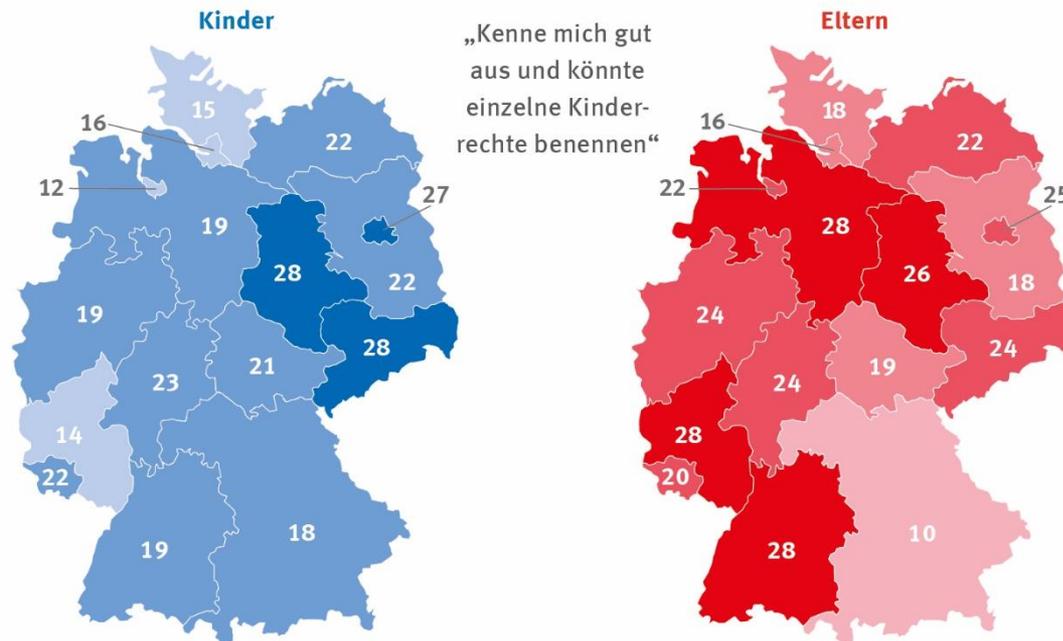
Kinderrechte in Mecklenburg-Vorpommern

Impulsvortrag zur Pilotstudie
„Kinderrechte-Index“ 2019

Tim Stegemann
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

6. Sitzung der Enquete-Kommission
„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“
04.11.2022, 13.30 Uhr, Landtag

Abbildung 37: Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern und Eltern – nach Bundesländern (2018)



Kinderumfrage (2018): Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt „UN-Kinderrechtskonvention“)? Welche Antwort trifft auf Dich zu?

Elternumfrage (2018): Ist Ihnen bekannt, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind? Welche der folgenden Antworten trifft auf Sie persönlich zu?

Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren/Kinder von 10 bis 17 Jahren; Angaben in Prozent/Fehlende Werte zu 100 %: Kenne Kinderrechte nur vom Namen her/Habe davon nichts gehört oder gelesen/Weiß nicht

KANTAR PUBLIC=

Studie Kinderrechte-Index 2019

Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz KRK)

- ❖ 20. November 1989 - Verabschiedung von den Vereinten Nationen
- ❖ Ratifizierung durch insgesamt 196 Staaten
- ❖ Schutz aller Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ❖ 54 Artikel umfassen sowohl Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, als auch Staatenverpflichtungen zur Umsetzung



Leitprinzipien der KRK

- ❖ **Schutz vor Diskriminierung** (Artikel 2 KRK)
- ❖ **Vorrang des Kindeswohls** (Artikel 3 Abs. 1 KRK)
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
- ❖ **Recht auf Leben und Entwicklung** (Artikel 6 KRK)
- ❖ **Das Recht auf Beteiligung** (Artikel 12 KRK)

Recht auf Beteiligung

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das **Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**

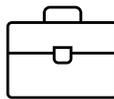
(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere **Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren [...] gehört zu werden.**

Kinderrechtskonvention in Deutschland



Rechtlicher Status

- ❖ Inkrafttreten am 5. April 1992
- ❖ Rücknahme ausländerrechtlicher Vorbehalte 2010
- ❖ Rang eines einfachen Bundesgesetzes



Umsetzungsverpflichtung

- ❖ Verpflichtung zur Umsetzung der KRK in nationales Recht (Artikel 4 KRK)

Pilotstudie „Kinderrechte-Index“ 2019

- ❖ Bestandsanalyse der Umsetzung in den Bundesländern
- ❖ Vergleich in drei Ländergruppen
- ❖ Probleme bei der Datenverfügbarkeit



Zusammensetzung und Gesamtergebnis



Umsetzung Beteiligungsrechte in MV



Ergebnisse basieren auf

- I. Strukturindikatoren
- II. Prozessindikatoren
- III. Ergebnisindikatoren

Differenzierung zwischen

- ❖ Beispielen guter Umsetzung
- ❖ Entwicklungsbedarfen

Verankerung in der Landesverfassung

- ✓ Kinderrechte
- Recht auf Beteiligung



Artikel 14 (Schutz der Kinder und Jugendlichen) Verf. M-V

- ❖ Abs. 4: „**Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten**, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. **Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft**“

Beispiel Landesverfassung Hessen

Artikel 4 Abs. 2:

- ❖ „[...] Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das **Wohl des Kindes** ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der **Wille des Kindes** ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. [...].“

Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht



Quelle: Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (PDF, letzter Zugriff am 04.10.2019)

Verankerung in der Kommunalverfassung

⊖ Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Beteiligungsnormen für die kommunale Ebene	Bundesland/ Bundesländer
Muss-Bestimmung	BB, HH, SH
Muss-/Soll-Bestimmung	BW
Muss-/Kann-Bestimmung	HB
Soll-Bestimmung	HE, NI, RP, SN, ST, TH
Kann-Bestimmung	NW, SL
Keine Verankerung	BY, BE, MV

Beispiel Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

§ 47f Abs. 1 GO SH:

„(1) Die **Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.** Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, **muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.**“

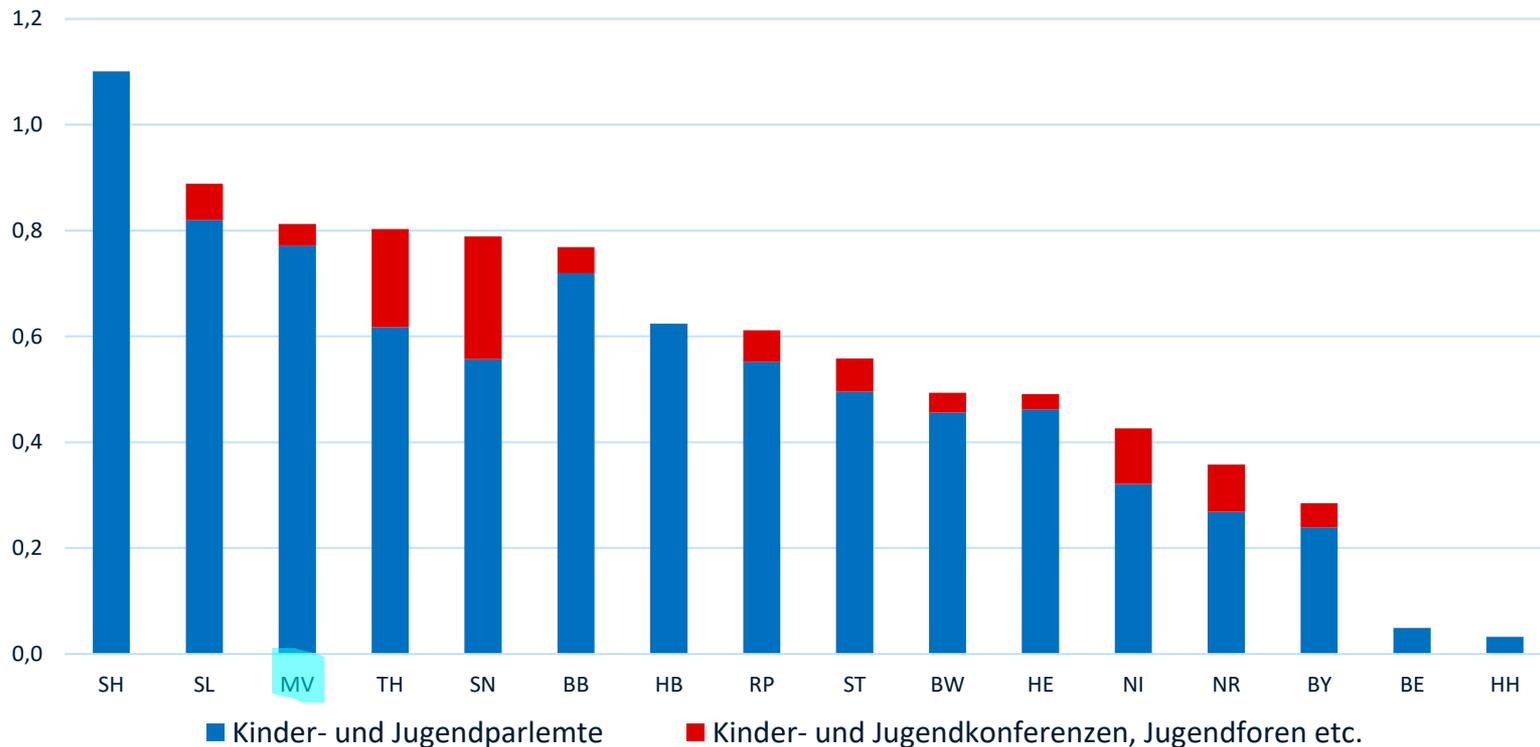
Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene

- ❖ 19 Kinder- und Jugendbeiräte/ -parlamente
- ❖ 1 Kinderbüro
- ❖ 1 Kinderbeauftragter
- ❖ 1 Jugendforum

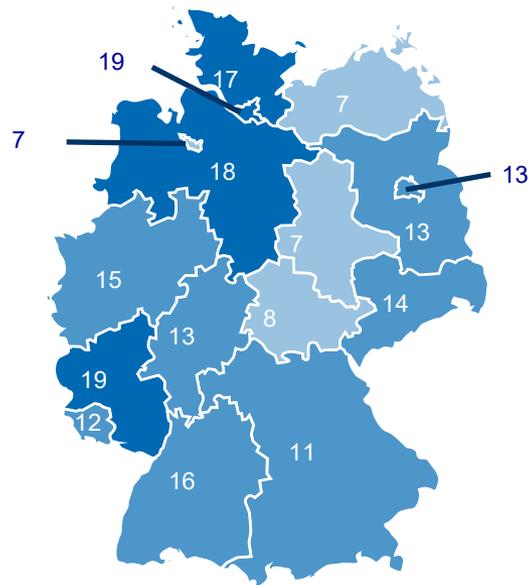
<https://www.kinderrechte.de/unsere-angebote/kinderpolitische-landkarte/>



Beteiligungsgremien pro 10.000 Kinder



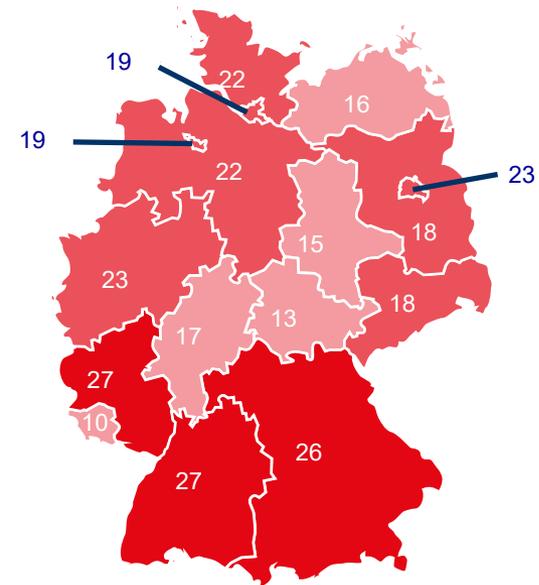
Kinder und Jugendliche



In der Stadt /
Gemeinde / Ort

„häufig /
gelegentlich“

Eltern



Frage 3b: Und wie ist das, wenn es um Dinge und Entscheidungen auf den folgenden Ebenen geht? Wie häufig wirst du da nach deiner Meinung gefragt?

Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren /
Kinder und Jugendliche von 10-17 Jahren
Angaben in Prozent / Fehlende Werte zu 100%: Selten / Nie / Weiß nicht

Quelle: Umfrage
Kantar Public (2018)
im Auftrag DKHW

Weitere Maßnahmen auf Landesebene

Institutionalisierte Interessenvertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene

- ❖ Kinderbeauftragte in Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt und Sachsen
- ❖ Kinderkommissionen in Niedersachsen und Bayern

Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung

- ❖ „Beteiligungsnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern“
- ❖ Dezentraler Ansatz

— Ressortübergreifende Strategien und Programme

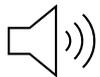
❖ Thüringer Landesstrategie zur Mitbestimmung junger Menschen 2019



Fortbildungen für alle relevanten Berufsgruppen



Landesmittel für Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung



Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte



Bereitstellung von kindgerechten Informationen

Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe

Umfassende Beteiligungsnormen im Sozialgesetzbuch VIII
(Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe)

- ❖ § 8 „Beteiligung“
- ❖ § 42 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 „Inobhutnahmen“
- ❖ § 45 Abs. 2 S. 4 „Betriebserlaubnis“
- ❖ § 80 Abs. 1 S. 2 „Jugendhilfeplanung“

⊙ ? Keine Daten zur Umsetzung in der Praxis

Regelungen über das SGB VIII hinaus?

- ⊖ Keine Beteiligungsrechte im Landesjugendhilfeorganisationsgesetz

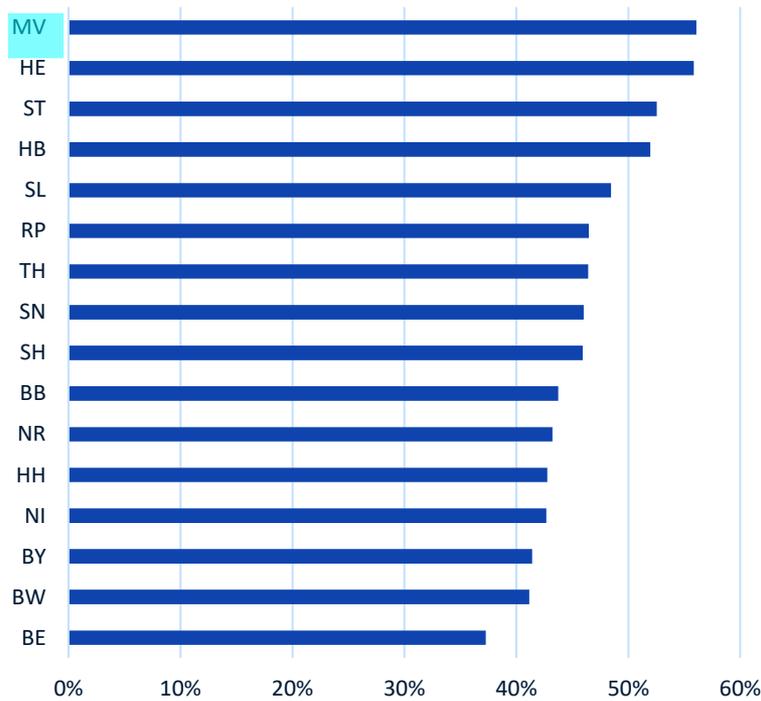
Beispiel guter Praxis: Kinder- und Jugendfördergesetz NRW

§ 6: „(2) Kinder und Jugendliche **sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen**, insbesondere bei der **Wohnumfeld- und Verkehrsplanung**, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von **Spielflächen** sowie der baulichen Ausgestaltung **öffentlicher Einrichtungen** in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der **Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans**, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

Kindgerechte Justiz (Artikel 12 Abs. 2 KRK)

**Abruf Verfahrensbeistände nach
§ 158 FamFG (2020), Destatis**



- ❖ Maßnahmen für kindgerechte Anhörungen durch RichterInnen
- ❖ Bereitstellung kinderechter Informationen
- ❖ Fortbildungsangebote für Verfahrensbeistände zur kindgerechten Durchführung von Verfahren

Schlussfolgerungen

- ❖ Verschiedene Potenziale die gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen zu verbessern
- ❖ Kinder zu beteiligen, fängt im Prozess an
- ❖ Kinderrechte bieten viele Anknüpfungspunkte

Kontakt

Tim Stegemann

stegemannn@dkhw.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116 - 118
10117 Berlin